

Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Nikolaus



als Teil des institutionellen
Schutzkonzeptes (ISK) der
katholischen Kirchengemeinde
St. Nikolaus

Erstellt von Judith Kabatnik
in
Zusammenarbeit
mit dem Team
kath. Kita St. Nikolaus

Inhalt



1.	Einleitung	4
2.	Allgemeine Definition von Gewalt	4
3.	Gesetzliche Grundlagen	5
4.	Leitbild	5
5.	Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen	5
5.1.	Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten	5
5.1.1.	Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung	5
5.1.2.	Präventionsfachkraft	5
5.2.	Personalauswahl und Einstellungsverfahren	6
5.2.1.	Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation	6
5.2.2.	Erweitertes Führungszeugnis	6
5.2.3.	Selbstauskunftserklärung	6
5.2.4.	Präventionsschulung	7
5.2.5.	Verhaltenskodex	7
5.2.6.	Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten	11
5.2.7.	Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige	11
5.3.	Einarbeitung und Qualifizierung	11
5.3.1.	Einarbeitungskonzept	11
5.3.2.	Personal- und Teamgespräche/Supervision	11
5.3.3.	Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung	11
5.3.4.	Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen	11
5.4.	Beschwerdemanagement	11
5.4.1.	Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende	11
5.4.2.	Externe Beschwerdestelle	11
5.5.	Qualitätsmanagement	12
5.5.1.	Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements	12
5.5.2.	Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes	12
5.6.	Vernetzung und Transparenz	12
5.6.1.	Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung	12
5.6.2.	Externe Beratungsstellen	12
6.	Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen	12
6.1.	Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen	13
6.1.1.	Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen	13
6.1.2.	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe	13
6.1.3.	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene	14
6.2.	Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten	14
6.2.1.	Kinderrechte	14
6.2.2.	Partizipation	16
6.2.3.	Beschwerdemöglichkeiten	17
6.3.	Sexualpädagogisches Konzept	18
6.4.	Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern	19
6.5.	Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung	19
6.5.1.	Information und Sensibilisierung der Eltern	20
6.5.2.	Erziehungspartnerschaft	20
6.5.3.	Beteiligung und Mitwirkung der Eltern	20
6.6.	Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung	20
7.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung	21
7.1.	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten	21
7.1.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	21
7.2.	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern	21



7.2.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	21
8.	Nachhaltige Aufarbeitung	22
8.1.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern	22
8.2.	Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe	22
8.3.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern	22
8.4.	Nachhaltige Aufarbeitung im Team	22
8.5.	Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls	22
9.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII	22
9.5.	Musterdokumente und Tools	23
9.6.	Datenschutz	23
9.7.	Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote	23
10.	Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag	23
10.1.	Als Teil der alltäglichen Arbeit	23
10.2.	Als Teil der Dienstgespräche	23
10.3.	Als halbjährliche Überprüfung	23
10.4.	Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren	23
11.	Anlagen	24
11.1.	Adressen und Ansprechpartner	24
11.2.	Verhaltenskodex	25
11.3.	Selbstauskunftserklärung	27



1. Einleitung

unsere Katholische Kindertageseinrichtung St. Nikolaus hat 65 Kinder/Betreuungsplätze lt. aktueller Betriebserlaubnis in drei Gruppen und liegt in Euskirchen. Wir betreuen Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren. Ziel ist es, mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept (im weiteren Text kurz Schutzkonzept oder SK genannt) Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter (siehe Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung 2022, I, im Folgenden kurz PräVO genannt) die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Kinder, gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen, sowie für Kinder die von Behinderung bedroht sind. SK der Kindertageseinrichtung St. Nikolaus ist Teil des ISK der Gemeinde Erftmühlenbach/ Euskirchen und wurde auf Basis von genannten Broschüren (PräVO, Elternbroschüre „Für ihr Kind“, Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für das Erzbistum Köln, Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1 - 8, Interventionsordnung, etc.) in Zusammenarbeit mit/unter Einbezug von genannten Personen (Eltern, Elternbeirat, Diözesan Caritasverband (im Weiteren DiCV genannt), Verwaltungsleitung (im Folgenden VL genannt), etc.) erarbeitet.

2. Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener. Wir unterscheiden hierbei in drei Arten von Gewalt.

Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen und Angst machen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken.

Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PräVO (§2, Nr.4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfassten auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a – Gefahr außerhalb der Kita



In unserer täglichen pädagogischen Arbeit mit Kindern gehört eine klare Grenzsetzung dazu. Wir setzen uns mit den Kindern auseinander, wenn es um das Aushandeln und Einhalten der Grenzen geht. Werte und Normen sind nicht festgeschrieben, sondern werden den Kindern im Alltag vermittelt und mit ihnen gemeinsam erarbeitet und vereinbart. Damit ein geregelter Tagesablauf und ein freundliches Miteinander gewährleistet werden kann, gibt es auch nichtverhandelbare Grundregeln.

3. Gesetzliche Grundlagen

UN Kinderrechtskonvention; UN Behindertenrechtskonvention; Sozialgesetzbuch: § 8 SGBVIII, § 45 SGBVIII, § 37a SGBIX; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: KIBIZ; Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vom 01.01.2020; Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2022

4. Leitbild

„Der Mensch ist das Ebenbild Gottes, ein einmaliges Wesen, dessen Würde unantastbar ist“

Der Mensch befindet sich in einem ständigen Prozess der Veränderung und des Lernens, der von den Begegnungen, Beziehungen und Bedingungen mit und durch andere Menschen beeinflusst ist. Kinder sollen Wertschätzung und Zuwendung erfahren, mit der sie in ihrer gesamten Persönlichkeit gesehen werden. Dazu gehört es auch, die christlichen Grundwerte zu vermitteln und mit den Kindern zu leben; denn wir sind vom Mehrwert der religiösen Erziehung überzeugt.

Die Erziehung, Bildung und Betreuung soll allen helfen, die Fähigkeiten zu stärken, das eigene Leben immer besser zu bewältigen und sich zu gesunden Menschen entwickeln. Dazu braucht es für uns Respekt und Empathie, Vertrauen und Zuverlässigkeit, Gerechtigkeit und eine Innere Ausgeglichenheit gegenüber Menschen, die uns anvertraut sind oder sich uns anvertrauen.

Die Familie mit ihren vielfältigen Beziehungen und die Sicherheit und Geborgenheit, die sie schenken kann, ist uns von hohem Wert.

5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

- Träger ist verantwortlich für Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung dieses Schutzkonzepts.
- Einrichtung ist verantwortlich für: inhaltl. Erarbeitung, praktische Umsetzung, Anleitung neuer MA, Thematisierung in Dienstgesprächen, Protokollierung, Einbeziehung und Information/Meldung an den Träger
- Kommunikationsstruktur wie folgt: regelmäßige Besprechungen (Trägervertreter/VL und Kita-Leitung) und direkte Wege bei dringlichen Angelegenheiten
- Ggf. Veröffentlichung bzw. Hinweis auf Vorhandensein dieses Schutzkonzepts über Homepage

5.1.2. Präventionsfachkraft

Unsere Präventionsfachkraft ist Diakon Werner Jacobs - Telefon: 02251 14654 - Mobil: 01633442211; Er wird im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahme geschult und rezertifiziert. Als weitere Präventionskraft ist die Einrichtungsleitung Frau Judith Kabatnik benannt worden.



Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

- Ansprechpartner/in für MA sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes
- kennen die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren
- trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf

5.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren

5.2.1. Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

- im Bewerbungsgespräch begutachten wir Achtsamkeit und Wertschätzung und verweisen auf den Verhaltenskodex
- im Rahmen der Hospitation achten wir auf Sozialverhalten, Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit Kindern und MA
- in Stellenausschreibungen weisen wir auf dieses SK, auf Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses vor Antritt/Selbstauskunftserklärung/Verhaltenskodex hin. Unterlagen werden in Personalakte/im Pfarrbüro hinterlegt und dokumentiert
- Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird prinzipiell thematisiert (z.B. Vorstellungsgespräch/ Einarbeitungszeit/regelmäßige Gespräche MA); ist Pflichtthema von Aus-/Fortbildungen
- für neueingestellten MA ist die Teilnahme an der Schulung „Prävention vor sexueller Gewalt“ verpflichtend, dies wird beim Bewerbungsgespräch durch den Verwaltungsleiter deutlich thematisiert. Die Kita-Leitung achtet im Weiteren sehr genau darauf, dass diese Schulung sofort zu Dienstbeginn durchgeführt wird.

5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis

- MA legen erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.
- Es muss vor Einstellung vorliegen (nicht älter als drei Monate) und wird alle fünf Jahre erneut angefordert

5.2.3. Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung wird von jedem MA einmalig vor Berufsantritt unterschrieben. Sie enthält Angaben, ob MA wegen Straftat gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist/ob staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Sie verpflichtet zur Meldung beim kirchlichen Träger bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

5.2.4. Präventionsschulung

Jeder MA nimmt bei Antritt und dann alle fünf Jahre an der Präventionsschulung des Erzbistums Köln teil und wird für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesem geschult. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt.



5.2.5. Verhaltenskodex

Für die Arbeit mit Kindern im Kleinkindalter in unseren Kindertagesstätten. Der im Anschluss beschriebene Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern dar und muss als Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern von jedem Mitarbeiter unterschrieben werden. Mit der Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex verpflichtet sich der Mitarbeiter (Ehrenamtlich, Nebenamtlich, Hauptamtlich), sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern zum obersten Ziel hat und deren Grenzen und Bedürfnisse respektiert.

MA unterschreibt vor Antritt den Verhaltenskodex (ersetzt seit 1. Januar 2019 Selbstverpflichtungserklärung, siehe Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 5; PräVO §). Sollte der Verhaltenskodex anpassungs- oder ergänzungsbedürftig sein, so werden Änderungen unabhängig von mündlichen Vereinbarungen erst gültig, wenn sie in vom Träger unterzeichneter schriftlicher Form vorliegen.

5.2.5.1. Sprache und Wortwahl

Wir verwenden in den Gruppen und Einrichtungen keine sexualisierte Sprache und keine abfälligen Bemerkungen. Wir schreiten sofort ein, wenn die Kinder sich auf diese Weise äußern und achten auf freundliches Miteinander. Die Geschlechtsteile werden bei einer Thematisierung korrekt benannt. Wenn die Kinder Fragen zur Sexualität stellen, werden wir angemessen kindgemäß antworten. Dabei wird genau hingehört und die Mitarbeiter beantworten nur die Frage, die das Kind gestellt hat. Da aber die Aufklärungsarbeit zu den Aufgaben der Eltern gehört, werden wir anschließend die Fragen an diese weitergeben. Wir verwenden keine übergriffigen, sexualisierenden oder herabwürdigenden Spitznamen. Wir werden positiv die Kinder wahrnehmen und positiv bestärken, ohne einzelne Kinder besonders hervorzuheben und zu bevorzugen. Wir achten darauf, dass die Kinder nicht durch Betonen von Äußerlichkeiten nur auf ihr Äußeres festgelegt werden.

5.2.5.2. Nähe und Distanz – von MA zu Kindern

Wenn ein Kind einzeln betreut wird (Sprachförderung...) muss dies immer in den vorgesehenen, für die anderen zugänglichen Räumen, stattfinden. Die Räume dürfen nicht abgeschlossen werden. Vorab werden immer die Kolleginnen informiert: „Ich gehe jetzt mit ... in den Nebenraum.“ Die Kontrolle und Verantwortung für die Einzelförderung liegt immer bei der Leitung/Gruppenleitung. Die Kinder dürfen nicht von den Erzieherinnen nach Hause gebracht werden (mit der Ausnahme von Notsituationen, die aber transparent gemacht werden müssen).

Alle Mitarbeiter haben Kenntnis über Therapie- und Förderzeiten. Räume, in denen sich Betreuer mit Kindern aufhalten, werden nicht verschlossen. Bei der Dienstplangestaltung wird berücksichtigt, dass immer mindestens zwei MA in einer Kindergruppe sind, Ausnahmen bilden hier, z.B. Angebote mit einer Kleingruppe, z.B. Bewegungsangebote, Vorschulkindertreff. Aktionen und Therapien durch Dritte, z.B. Logopäde, Ergotherapeut, etc., finden in allgemein zugänglichen Räumen statt. Die Räume sind für alle frei zugänglich, Türen mit Glasausschnitten sorgen für zusätzlich Transparenz. Alle Mitarbeiter haben Kenntnis über Therapie- und Förderzeiten. Hausbesuche finden nur in Ausnahmesituationen statt und müssen vorher mit der Leitung / dem Träger abgesprochen werden. Der Verlauf eines Hausbesuches muss dokumentiert und transparent gemacht werden. Bei Kontakten zu Eltern – die privat stattfinden, weil sie schon vorher bestanden –, ist die Schweigepflicht unbedingt einzuhalten. Diese Kontakte dürfen keinen Einfluss auf die Arbeit in der Einrichtung haben, sollten auch menschlich bleiben.



Das „Nein“ eines Kindes zum Thema „Nähe und Distanz“ wird akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert; Grenzverletzungen werden ernst genommen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern müssen angesprochen und thematisiert werden. Die Mitarbeiter haben keine Geheimnisse mit den Kindern. Mit Körperkontakten sollte grundsätzlich sensibel umgegangen werden, und es dürfen keine Grenzen überschritten werden. Die Kinder werden mit Achtung vor ihrem Körper behandelt. Die natürliche Schamgrenze ist zu respektieren und zu achten. Berührungen im Genitalbereich sind zu vermeiden, es sei denn diese sind aus pflegerischen Gründen unabdingbar. Der Erwachsene ist verpflichtet, notwendige Distanz immer herzustellen.

Wenn ein Kind getröstet werden muss, geschieht dies nach dem Bedürfnis des Kindes – aber immer herzlich und natürlich. Ist es erforderlich, ein Kind zu beruhigen und sucht es Körperkontakt, z.B. bei der Einschlafsituation zum Mittagsschlaf, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu gewähren. Das Kind soll die ihm gebührende Zuwendung anteilnehmend durch den Bezugserzieher erhalten. Notwendiger Körperkontakt erfolgt nur über die zugewandten Körperstellen oberer Rücken, Kopf, Arm und Hand. Es ist nicht gewollt, dass Kinder die Erzieher küssen. Sollte ein Kind dennoch eine Erzieherin küssen, so ist dieses unter Berücksichtigung seiner Herkunft und seines kulturellen Hintergrunds zu sehen. Der Erzieher weist das Kind liebevoll darauf hin, dass dies in der Gruppe nicht gewünscht ist und die anderen Kinder sich auch daranhalten.

Wenn Kinder die Geschlechtlichkeit und den Körper der Erwachsenen in den Gruppen und Einrichtungen erkunden wollen (Berühren der Brust...) dann ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Entsprechend sind die Kinder, ohne sie zurückzustoßen, liebevoll auf die Einhaltung der Grenzen auch gegenüber Erwachsenen hinzuweisen. Die Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten, denen wir Vertrauen in ihre Entwicklung entgegenbringen. Sie können an Entscheidungen mit ihrer eigenen Meinung partizipieren; Irrungen und Fehler werden zugelassen und gehören in den Alltag. keine Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern (Unterbindungen emotionaler Abhängigkeiten), keine Geheimnisse; Bedürfnisse der Kinder stehen im Vordergrund; individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen, geachtet und nicht abfällig kommentiert; Grenzverletzungen werden direkt thematisiert

5.2.5.3. Nähe und Distanz – Kinder untereinander

Kinder können natürlicher kindlicher körperlicher Neugier im Spiel nachgehen, werden sensibilisiert für Achtsamkeit und das Erkennen der eigenen Grenzen und die der anderen Kinder, Kind darf Spiel selbst beenden, andere Kinder müssen das akzeptieren (evtl. Projekte wie „Mut tut gut“, „YoBaDu“ und „Kampfkatten“); klare Regeln: kein Wehtun, nichts in Körperöffnungen stecken, keine Doktorspiele zwischen größeren und kleineren Kindern, „Hilfe holen ist kein Petzen“

5.2.5.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Werden Kinder in der KiTa, bei Veranstaltungen oder Ausflügen fotografiert, geschieht dies ausschließlich mit dem Diensthandy oder einer Kamera der KiTa. Eine Veröffentlichung von Fotos aus den Einrichtungen erfolgt nur für Kindergartenzwecke. Fotos mit Kindern von Gemeinschaftsveranstaltungen der KiTa oder aus dem Alltag der KiTa werden nicht im Internet und den sozialen Medien (Facebook, WhatsApp, Twitter etc) veröffentlicht. Vor einer Veröffentlichung von Fotos außerhalb der Einrichtung ist der jeweilige Erziehungsberechtigte des abgebildeten Kindes/der abgebildeten Kinder (gegebenenfalls beide, sofern nicht einer im Vertrag als bevollmächtigt bezeichnet worden ist), um seine vorherige Zustimmung zu bitten. Verweigert ein Erziehungsberechtigter eines Kindes seine Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen. Das Benutzen



von Handys ist in der Einrichtung ausschließlich für Telefonate im Notfall erlaubt. Das Fotografieren mit dem Handy ist untersagt. Das Fotografieren durch die Eltern in der Einrichtung, bei Veranstaltungen und bei Ausflügen ist nicht gestattet. Hierauf sind die Eltern hinzuweisen.

Die Erzieherinnen und Ehrenamtlichen verhalten sich in der Einrichtung ihrer Rolle gemäß und führen keine dienstlichen Gespräche bei WhatsApp, Instagram und Facebook oder ähnlichen sozialen Medien mit den Eltern.

Kein Kind wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet. Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersentsprechend (FSK-Einstufung wird beachtet) und pädagogisch sinnvoll.

5.2.5.5. Angemessenheit von Körperkontakten

Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Distanz ist zu achten. Kein Kind darf zu einem Körperkontakt gezwungen werden. Lehnt ein Kind eine Person als Bezugsperson ab, darf es nicht zum weiteren Umgang mit dieser gezwungen werden. Hierzu ist dann eine interne andere Lösung zu suchen.

Bei pflegerischen Maßnahmen ist im Vorfeld mit den Eltern abzustimmen, wie viel Hilfe das Kind benötigt. Danach richtet sich die zu gebende Hilfestellung ebenso wie an der Entwicklung des Kindes. Eine Weigerung oder Ablehnung des Kindes ist zu respektieren und mit den Eltern zu besprechen.

Begleitung zur Toilette und Wickeln übernehmen dem Kind vertraute und bekannte MA (Bsp.: Kind wählt aus), verbale Begleitung bei pflegerischer Handlung/Trösten und angemessene Reaktion auf Intervention der Kinder

Das Wickeln von Kleinkindern erfolgt orientiert an der Maßnahme ruhig und umsichtig. Zum Bereich des Wickelns:

- Wir führen ein Wickeltagebuch.
- Die pflegerischen Tätigkeiten geschehen nicht überhastet, aber auch nicht mit Spielen ausgedehnt (auf Bauch pusten/nicht zu lange ohne Windel herumliegen lassen).
- Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht in den Einrichtungen.
- In unserer Kita führen FSJler und Anerkennungsjahr - Erzieher nach einiger Zeit ein begleitetes Wickeln durch, wenn die Kinder sich dies wünschen – und übernehmen diese Tätigkeit danach ggf. alleine.
- Wird ein Kind gewickelt, so ist dieses abgeschirmt von neugierigen Blicken anderer (Kinder oder Erwachsener) geschützt zu wickeln. Es ist darauf zu achten, dass keiner unbefugt zusieht.

5.2.5.6. Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre der Kinder wird immer und überall gewahrt.

Das Kind wird beim Toilettengang – wenn nötig – begleitet. Ansonsten wird es vor neugierigen Blicken geschützt und allenfalls, soweit erforderlich unterstützt. Türen zur Toilette werden nur geöffnet, wenn Hilfe erwünscht oder benötigt wird; Toiletten und Wickelräume nicht einsehbar, räumlich getrennt, in geschütztem Rahmen; kein Betreten durch sonstige Personen

Wenn Kinder im Garten mit Wasser agieren, so ist darauf zu achten, dass sie bekleidet (Badesachen) sind.

Erwachsene ziehen sich nicht vor den Kindern um.

Die Kinder werden im Rahmen der Betreuung dazu angehalten, in für sie unangenehmen Situationen „nein“ sagen zu dürfen und hierzu ermutigt.



5.2.5.7. Zulässigkeit von Geschenken

Es gilt § 9 KAVO :

Die Mitarbeiter dürfen von Dritten keine Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich. Werden den Mitarbeitern derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen. Die Kinder erhalten altersentsprechende und von der Einrichtung vorgesehene Geburtstagsgeschenke. Auch wenn ein Kind hilfsbereit ist und z.B. den Tisch mit deckt, gibt es keine besonderen Belohnungen. Die Vergabe von Geschenken ist immer transparent. Dies gilt auch für kleine Wertschätzungen (auch immateriell). Geschenke können im Team angesprochen und reflektiert werden, sobald einer im Team eine unpassende Vergabe feststellt. Aufmerksamkeiten von Eltern an Erzieher werden immer an das ganze Team geschenkt.

5.2.5.8. Disziplinarmaßnahmen

Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht – ggf. von den Kindern alleine. Die Regeln in den Gruppen und Einrichtungen sind transparent und in vielen Fällen von den Kindern mitbestimmt (wie viele Kinder dürfen in welchem Bereich spielen...) Verbale und nonverbale Gewalt, Demütigungen und Freiheitsentzug werden nicht toleriert. Wir achten das geltende Recht, selbst wenn die Schutzperson eine Missachtung nahelegt (z.B. „Wenn mein Kind nicht zuhört, geben Sie meinem Kind einfach einen Klaps“). Wenn ein Kind regelwidrig gehandelt hat und Konsequenzen dafür tragen muss, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen (zeitnah handeln, den Zusammenhang mit dem Kind besprechen). Keiner darf auf die Kinder Druck ausüben. Sollte dies dennoch erfolgen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend zu informieren, die dann geeignete Maßnahmen zur Klärung der Situation ergreifen wird.

5.2.5.9. Verhalten auf Ausflügen

Außerordentliche Planungen von Ausflügen und Übernachtungen werden für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert. Die Planungen von Ausflügen und Übernachtungen werden für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert. Eltern geben ihr Einverständnis (schriftlich im Einzelfall / pauschal mit Abschluss des Betreuungsvertrages). Eltern sind immer über den gesamten Ablauf informiert und müssen für uns zu jedem Zeitpunkt erreichbar sein. Es ist immer ausreichendes Personal bei Ausflügen und der Übernachtung dabei. Die Kinder sind nie alleine, sondern immer mit mehreren Kindern zusammen und dem Aufsichtspersonal. Das Erste-Hilfe Pack, sowie Telefonlisten und ein Dienst-Handy sind immer mitzuführen. Diese Punkte werden regelmäßig bei Konzeptionstagen oder nach besonderen Vorkommnissen hinterfragt und gegeben Falls korrigiert.

5.2.5.10. Machtmissbrauch

Die körperliche Überlegenheit wird nicht ausgenutzt; MA nutzt seine Autorität nicht aus und erklärt Handlungen. Alle Mitarbeiter in der KiTa sind verantwortlich für die gesamte Einrichtung und alle dort betreuten Kinder. Im Rahmen der Arbeit entstehen besondere Vertrauensverhältnisse, die auch wichtig sind. Dass diese Vertrauensverhältnisse nicht ausgenutzt werden können, erreichen wir durch Eigenwahrnehmung und Eigenreflexion, Akzeptanz, Respekt, Vertrauen, Offenheit, Partizipation, Resilienz, Transparenz, respektvollen Umgang, Empathie, Kritikfähigkeit, Beachtung von Nähe und Distanz, aufeinander achten, Kommunikation, miteinander reden, Vorbild sein, Einhaltung des Datenschutzes und der Schweigepflicht.



5.2.6. Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

aufgrund der Doppelfunktion einerseits Kinder schützen zu müssen, andererseits aufgrund des Macht- und Abhängigkeitsgefüges der Ausbildungssituation selber zu schützende Personen zu sein, unterliegen sie einer besonderen Aufsicht der Praxisanleitung als Ansprechpartner zugewiesen; werden regelmäßig durch die Einrichtungsleitung über ihre Rechte und Pflichten informiert

5.2.7. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige werden auf den Verhaltenskodex hingewiesen und nehmen an einer Präventionsschulung teil, die vom Präventionsbeauftragten der Kirchengemeinde durchgeführt wird.

5.3. Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1. Einarbeitungskonzept

MA hat Kenntnis über das SK, insbesondere Leitbild und Verhaltenskodex; die Phase der Einarbeitung wird gewährleistet durch die Gruppenleitung. Die Verantwortung für die Einarbeitung liegt bei der Einrichtungsleitung.

5.3.2. Personal- und Teamgespräche/Supervision

Kinderschutz allgemein und die regelmäßige Sensibilisierung der MA ist Bestandteil von Personal- und Teamgesprächen, halbjährliche Praxisüberprüfung des SK findet statt und wird dokumentiert (Dokumentationshilfe) Unsere Präventionsfachkraft Frau Doris Fußel (Kontaktdaten letzte Seite) unterstützt bei Fragen.

5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung

Schulungen werden aktiv durch die Einrichtungsleitung zu Themen bei caritascampus angeboten.

5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

alle MA sind im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen geschult. Alle MA absolvieren vor Beginn der Tätigkeit eine Präventionsschulung

Leitungen – 2 Tage

Pädagogische Mitarbeiter*innen – 1 Tag Präsenz (Caritas-Campus)

Praktikanten, Küchen-reinigungskräfte, etc. – 4 Std. durch die Präventionsfachkraft

Regelmäßig (mindestens alle fünf Jahre) Auffrischungsseminare gemäß PräVo – wird von der Leitung überprüft

5.4. Beschwerdemanagement

5.4.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Umgang miteinander ist geprägt von Offenheit, Vertrauen und Transparenz; Leitung schafft hierfür den Rahmen durch Absprachen und Regeln; MA haben die Möglichkeit, vertrauensvolle Gespräche zu führen mit: Kolleginnen/Kollegen, Leitung, leitendem Pfarrer, VL, Mitarbeitervertretung (MAV); auch hier gilt

„Hilfe holen ist kein Petzen!“

Strukturierte Verfahren sind vorhanden und bekannt; Aussagen zum Umgang mit Gewalt bezüglich der verschiedenen Verfahrenswege erfolgen

5.4.2. Externe Beschwerdestelle

per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de

per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln



5.5. Qualitätsmanagement

5.5.1. Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

durch Einbezug externer Expertise, z.B. Fachberatung (durch Stabsstelle Prävention und DiCV) wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und weiterentwickelt; regelmäßige Schulungen, Team- und Dienstgespräche zur Prävention; SK ist öffentlich zugänglich (z.B. Download auf der Homepage, Druck von Ansichtsexemplaren, Möglichkeit der Ausleihe). Die Risikoeinschätzung, die Beschwerdewege und der Kodex werden regelmäßig hinterfragt und überprüft. Jeder Mitarbeiter macht die eigene Arbeit transparent und profitiert von einem kritischen Hinterfragen seiner Arbeit. Offen Kritik zu äußern oder zu empfangen fällt nicht jedem leicht. Hierzu sollen die Mitarbeiter ermutigt werden – und es ist im gewissen Maße auch eine Verpflichtung, die Wahrnehmung zu benennen und weiterzugeben.

5.5.2. Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes regelmäßige Überprüfung spätestens alle fünf Jahre. Überprüfung des SK bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sowie bei großer struktureller Veränderung (bspw. großer Teil des Teams/Leitung wechselt, Veränderung der Zielgruppe). Stabsstelle Prävention wird bei Bedarf angefragt bzgl. sach- und fachgerechter Beurteilung des Schutzkonzeptes

5.6. Vernetzung und Transparenz

5.6.1. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung die zuständige Fachberatung (DiCV) ist Frau Petra Lindemeier; zusätzliche Kooperationsnetzwerke sind (Empfehlung: hier Links auf Seiten aus dem Internet angeben, sie sind stets aktuell und ersparen Überarbeitungen)

es wird sichergestellt, dass den MA die unterschiedlichen Verfahren nach § 45 SGB VIII und § 8a SGB VIII bekannt sind

5.6.2. Externe Beratungsstellen

bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (im Weiteren IsoFA genannt)

IsoFa wird über den Aushang im Personalraum oder Büro bekanntgemacht. Caritas Beratungsstellen Helena Schneider (Caritasverband Euskirchen) • Mobil: 01635928759

• Mail: helena.schneider@caritas-eu.de

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

[https://Zartbitter e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen](https://Zartbitter_e.V.-Kontakt-und-Informationenstelle-gegen-sexuellen-Missbrauch-an-Maedchen-und-Jungen)

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/

6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Die Mitarbeiter besprechen sich bei regelmäßigen Teamsitzungen, (Groß/Klein/Gruppenteam) Konzeptionstagen. Fachlicher Austausch untereinander ist gewährleistet durch Austausch und Einzelabsprachen, schriftliche Infos zu bestimmten Themen und Neuerungen, Wickelprotokolle, „Kind aus der Box“-Beobachtungen. Dringliche Angelegenheiten haben eine hohe Priorität und werden umgehend besprochen. SK wird veröffentlicht über die Internetseite katholische Kindergärten sowie bei Einstellungen und Begrüßungsgespräch mit den neuen Mitarbeitern. Sie erhalten eine Ausfertigung.



6.1. Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Eine genaue Risikoanalyse ist die Grundlage bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes. Sie erhält wichtige und notwendige Informationen über räumliche Bedingungen und über Abläufe in der Tageseinrichtung. So werden unterschiedliche Blickwinkel berücksichtigt. Die Risikoanalyse wird partizipativ mit allen Akteurinnen /Akteuren und Adressatinnen /Adressaten durchgeführt, sodass die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt werden; adäquate Maßnahme wird fallbezogen vereinbart (z.B. einrichtungsspezifischer Maßnahmenkatalog bei Nichteinhaltung)

6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

folgende Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre gibt es: Nebenraum der Gruppen
Die Intimsphäre der Kinder wird durch Rollos an Tür und Fenster geschützt, diese verhindern, dass die Räumlichkeiten von außen eingesehen werden können. Alle Gruppen verfügen über Nebenräume, in denen sich Kinder auch ohne direkte Aufsicht der MA aufhalten und beschäftigen – Präventionsmaßnahme: Regeln für den Aufenthalt, deren Einhaltung von den MA regelmäßig überprüft wird.

folgende Räume könnten Gelegenheit für Grenzverletzungen bieten: Mehrzweckraum
folgende räumliche Bedingungen erschweren die Aufsichtspflicht: das weitläufige Außengelände

Risiken durch organisatorische Strukturen bestehen durch: teiloffenes Konzept im Freispielbereich
personelle Ausstattung unserer Einrichtung weist folgende Risikofaktoren auf: fehlendes Personal

Umgang mit Werkzeugen (Werkbank), Nägeln, Scheren, etc. Präventionsmaßnahme: Kinder erlernen einen achtsamen Umgang – die Einhaltung der abgesprochenen Regeln wird von den MA überprüft

Eins-zu-Eins-Betreuung in unterschiedlichen Situationen, sowohl mit MA als auch mit externen Personen, z.B. Therapeuten. Therapeuten, die unser Haus besuchen und im Einzelsetting mit Kindern agieren. Präventionsmaßnahme: Sie achten, aus Eigenschutz darauf, dass Türen nicht geschlossen sind und MA, die sich im Hause bewegen, sie immer sehen können.

Eine erhöhte Aufmerksamkeit ist nötig: bei Exkursionen zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zum einen greifen hier pädagogische Maßnahmen – Präventionsmaßnahme: Beschäftigung mit Themen, wie z.B. „Verhalten gegenüber Fremden“, wird in Themen- oder Rechtwochen bearbeitet, aber auch im Alltag immer wieder aufgegriffen und gibt Kindern Sicherheit. Darüber hinaus ist besonders bei Aktionen außerhalb der Kita, ein guter Personalschlüssel erforderlich. Übernachtungsaktion der Vorschulkinder.

Auch das Außengelände birgt Risikofaktoren: Im Sommer wird nur mit Badebekleidung geplanst. Danach wird sich in den Innenräumen umgezogen. Das Außengelände wurde als naturnaher Spielraum konzipiert. Es ist weitläufig und bietet durch Bäume, Sträucher, Hügel, etc. Viele Rückzugsorte können nicht von allen Bereichen eingesehen werden. Präventionsmaßnahmen: Kinder beobachten, Präsenz zeigen durch regelmäßiges umhergehen, Ecken gezielt einsehen ohne die Kinder in ihrem Spiel zu stören. Garten- und Gerätehaus ist nicht einsehbar
Präventionsmaßnahme: Das Gartenhaus ist abgeschlossen, Spielsachen können nur in Begleitung einer Erzieherin herausgeholt werden.

6.1.2. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

die uns anvertrauten Kinder haben folgende individuellen Bedürfnisse / Einschränkungen / Vulnerabilitäten: Inklusionskinder in jeder Gruppe
Grenzverletzungen können begünstigt werden aufgrund des Alters / eingeschränkte



Kommunikationsfähigkeit / Zusammensetzung der Gruppe

6.1.3. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene folgende Gelegenheiten ermöglichen ein Nähe-Distanz-Problem: Eins-zu-Eins-Situationen. Situationen, in denen Körperkontakt/Berührungen erforderlich sind, erfordern folgenden Umgang: Wickeln und Entspannungszeiten

6.2. Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder werden über Rechte informiert, haben Gelegenheit Partizipation zu leben und sich aktiv einzubringen, z.B. Kinder suchen das Essen aus / Abstimmung über Ausflugsmöglichkeiten/Kinderparlament

Wir fördern die Selbstbestimmung der Mädchen und Jungen und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben in der Einrichtung betreffen. Über ihre Beteiligung erfahren wir mehr von und über die Kinder. Sich für die Ideen der Mädchen und Jungen zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Sicht darzustellen – diese pädagogische Haltung wird durch jede einzelne Fachkraft und das gesamte Team vertreten. Dabei ist für uns von großer Bedeutung, den Kindern gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten.

Jede Einrichtung geht bei der Gestaltung von Beteiligung ihren eigenen Weg. Sie wird in ganz unterschiedlichen Formen praktiziert: z.B. projektorientiert oder in offener Form als Kinderkonferenz oder Kinderparlament, in Form einer ‚Hausordnung‘ als gemeinsam vereinbartes Regelwerk oder gruppenorientiert im Erzähl oder Morgenkreis.

Die Themen und Anlässe können dabei ganz verschieden sein: beim Tages- oder Wochenablauf, bei Aktivitäten wie Ausflüge, Feste oder dem Ferienprogramm, bei der Auswahl von Materialien und der Raumgestaltung, bei der Projektwahl und der Bildung von AG's etc. Wie die Beteiligung im Einzelnen erfolgt, ist der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung zu entnehmen. Damit sich die Mädchen und Jungen beteiligen können, müssen sie wissen, worum es sich bei den anstehenden Entscheidungen handelt und welche Anforderungen an sie gestellt werden. Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, ihnen dazu die notwendigen Informationen zu geben und für die nötige Transparenz zu sorgen. Insbesondere in der Eingewöhnungsphase, wenn vieles noch neu ist, erläutern wir den Beschwerdeempfänger oft negativ besetzt, da diese die gewohnten Abläufe in Frage stellen. Außerdem werden viele Beschwerden gar nicht erst vorgetragen, weil dies oft als nicht gewinnversprechend angesehen wird („Es wird sich eh nichts ändern“).

6.2.1. Kinderrechte

eingesetztes Personal hat Kenntnis über UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, KiBiz; diese bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns

Kinder werden je nach Alter und Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen, etc. gestärkt; Kinder werden öfter im Jahr über ihre Rechte, Selbstkompetenz, Grenzachtung, positives Körpergefühl aufgeklärt; wertschätzender Umgang untereinander ist ein Erziehungsziel/Leitbild der Kindertagesstätte und Bestandteil zur Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit durch folgende regelmäßige Impulse/Aktionen kennen die Kinder unserer Einrichtung ihre Rechte: Pixi-Bücher, die kostenlos im Internet bestellt werden können.



Auszug aus dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) von Juli 2011:

§ 2 Allgemeiner Grundsatz

„Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Die Kindertageseinrichtung ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.“

§3 Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung

und Information der Eltern, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgabe der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

In unserer Kindertagesstätte hat jedes Kind das Recht

- auf Würde
- auf Spielen und darauf, sich Spielgefährten selbst auszusuchen
- auf Gemeinschaft und Solidarität in der Gruppe
- darauf, aktiv soziale Kontakte zu gestalten und dabei unterstützt zu werden
- das Recht auf aktive und positive Zuwendung, Verständnis und Fürsorge
- das Recht auf Wärme und Geborgenheit
- auf zuverlässige Absprachen und Beziehungen zu Erwachsenen
- auf Akzeptanz und Toleranz, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft, Geschlecht und Fähigkeit
- auf eine geistige und körperliche Entwicklung
- auf Hilfe und Schutz bei Verarbeitung von Lebenszusammenhängen
- auf Persönlichkeitsentfaltung
- so akzeptiert zu werden, wie es ist
- sich mit Kindern und Erwachsenen auseinander zu setzen
- auf einen individuellen Entwicklungsprozess und sein eigenes Tempo
- auf Bildung
- auf Forschen und Experimentieren
- vielfältige Erfahrungen machen zu können
- auf kindgerecht gestaltete Räume
- auf fließende Übergänge zwischen der Kindertagesstätte und dem Zuhause
- auf Stillung der Grundbedürfnisse im Sozialen, emotionalen und körperlichen Bereich
- anders zu sein.

Anhand einiger Beispiele möchten wir erklären wie wir diese Rechte respektieren und umsetzen. Das Recht auf Würde: Wir nehmen jedes Kind so an wie es ist, begegnen ihm auf Augenhöhe, z.B. Toiletten- und Wickelsituationen finden in einer ruhigen Atmosphäre statt, wir achten auf Sichtschutz von außen, aber auch von innen und schaffen Gesprächsanlässe. Das Recht auf Spielen und darauf, sich Spielgefährten selbst auszusuchen: Kinder brauchen Freiraum und wollen/ sollen sich Spielsituationen selber gestalten und sie weiterentwickeln, z.B. beim Rollenspiel in der Puppenecke, sie suchen sich selber ihre Spielpartner aus und nehmen Spielkontakte auf. Das Recht auf aktive und positive Zuwendung, Verständnis und Fürsorge Eine empathische und



stärkenorientierte Grundhaltung hilft die Sorgen und Befindlichkeiten des Kindes zuerkennen, es zu ermutigen, zu trösten, zu motivieren. So erfahren Kinder durch eine Lerngeschichte positive Zuwendung und Wertschätzung sie entwickeln stolz auf die eigenen Leistungen.

Alle Rechte sind uns gleichermaßen wichtig. Ihre Umsetzung im Kitaalltag spiegelt sich wieder im:

- gleichberechtigten Umgang miteinander
- in der Beziehungsqualität von Erziehern zu Kindern
- in der Partizipation von Kindern
- in der Berücksichtigung aller Bedürfnisse der Kinder
- in der Betreuung behinderter Kinder
- in der Betreuung von Kindern anderer Nationalitäten
- in der gesunden Ernährung
- in der Raumgestaltung und anregungsreichen Umgebung und Materialausstattung

6.2.2. Partizipation

Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“ (Richard Schröder)

Unsere Kinder verbringen einen großen Teil ihres Tages in der Kita. Es ist uns wichtig, den Alltag und das Zusammenleben gemeinsam mit den Kindern zu gestalten. Partizipation ist ein wesentliches Element demokratischer Lebensweise und bedeutet für uns, Kinder in möglichst viele Entscheidungsprozesse, die ihre Person betreffen, einzubeziehen und sie an vielem, was das alltägliche Zusammenleben in der Kita betrifft, zu beteiligen. Kinder teilhaben zu lassen, bedeutet aber nicht, dass Kinder alles dürfen. Es geht um das Recht der Kinder, ihre Meinung frei zu äußern und diese Meinung angemessen und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu berücksichtigen. Partizipation findet ihre Grenzen dort, wo das körperliche oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird. Partizipation ist fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Eine wichtige Grundlage ist hier unser Bild vom Kind: Wir sehen Kinder als eigenständige kleine Menschen, die in der Lage sind, ihren Alltag eigenständig zu gestalten, wir trauen ihnen etwas zu, nehmen sie ernst und begegnen ihnen mit Achtung, Respekt und Wertschätzung.

Warum ist uns Partizipation wichtig? Indem Kinder ernst genommen werden, diskutieren, Entscheidungen treffen, Vorschläge machen, Kompromisse erarbeiten usw. machen sie zahlreiche Erfahrungen:

- Sie lernen sich eine eigene Meinung zu bilden
- Sie stärken ihr Selbstbewusstsein.
- Sie lernen Strategien zur Konfliktbewältigung kennen.
- Sie lernen Verantwortung zu tragen (für ihre Entscheidung und deren Folgen).
- Sie lernen andere Meinungen, Standpunkte zu tolerieren und Kompromisse einzugehen.
- Sie erfahren, dass Engagement etwas bewirken kann.
- Sie lernen sich mit ihrer Umwelt kritisch auseinander zu setzen.
- Sie lernen anderen zuzuhören und andere aussprechen zu lassen. Wie setzen wir Partizipation um?
- Im Tagesverlauf ermutigen wir Kinder immer wieder ihre Meinung frei zu äußern und so auch zu erfahren, dass ihre Meinung wichtig ist und respektiert wird, z.B. Kinder bringen ihre Wünsche und Ideen in den Kita-Alltag ein und erfahren, dass sie damit das Gruppengeschehen beeinflussen können, so werden z.B.

Gruppenregeln überlegt, besprochen, reflektiert oder neu ausgehandelt.

- Wir gehen auf Vorschläge/Ideen der Kinder ein, indem wir sie gemeinsam mit ihnen realisieren oder gemeinsam überlegen, warum sich ein Vorschlag nicht umsetzen lässt.
- Wir lassen die Kinder Handlungsmöglichkeiten erproben/nach eigenen Lösungen suchen, begleiten und unterstützen sie dabei.
- Gruppenentscheidungen werden gemeinsam getroffen, z.B. welche Spiele im Morgenkreis gespielt werden
- Kinder lernen demokratische Verhaltensweisen z.B. Abstimmungen kennen und gezielt einsetzen – sie erfahren jede Stimme zählt gleich viel - sie üben aber auch Akzeptanz und Kompromissbereitschaft, wenn ihr Vorschlag überstimmt wurde.

Partizipation fördert nicht nur die Willensbildung, sondern auch das Verantwortungsbewusstsein und Selbstwertgefühl. Unsere Kinder können ihre Spielideen in den verschiedenen Räumen sowie im Außengelände selbständig verwirklichen. Wir, Erzieherinnen geben Anregungen, achten aber darauf, dass die Kinder ihre eigenen Vorstellungen zum Ablauf sowie zur Auswahl der Materialien und der Spielpartner einbringen können. Wir spielen, bauen, singen und gestalten mit den Kindern gemeinsam und lassen uns von den Aktivitäten der Kinder leiten. Bei der Auswahl von neuem Spielmaterial werden die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder im Entscheidungsprozess berücksichtigt. Bei den jüngeren Kindern beobachtet die Erzieherin das aktuelle Verhalten und die Interessen und verändert dementsprechend das pädagogische Material. Bei den Mahlzeiten entscheiden unsere Kinder neben welchem Kind sie sitzen möchten, was und wie viel sie essen möchten. Bei Kindern, die sich noch nicht sprachlich ausdrücken unterstützt die Erzieherin die Entscheidung durch gezieltes Nachfragen und Anbieten. Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit zusätzliche Ruhephasen einzulegen, dazu bieten sich auch Kuschelecken usw. als Rückzugsorte an.

Hygienemaßnahmen wie Wickeln, Waschen etc. sind intime Tätigkeiten, die eine besondere Zuwendung bedeuten und eine Atmosphäre der Ruhe und des Vertrauens benötigen. Daher achten wir hierbei ganz besonders auf die verbalen oder nonverbalen Signale der Kinder und die entsprechende Umsetzung ihrer individuellen Bedürfnisse und Wünsche. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, wer sie wickeln und waschen darf. Auch die Wahl zwischen Töpfchen und Toilette steht ihnen frei. Durch separate Toilettenkabinen wird die Privatsphäre respektiert.

6.2.3. Beschwerdemöglichkeiten

Die KiTa St. Nikolaus besitzt bereits eine ausführliche Beschwerdeordnung. Dies ist auf Partizipation der Kinder angelegt, die altersangemessen mit einbezogen werden. auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (§45 (2) Satz 3 SGB VIII) kennen die Kinder folgende Möglichkeiten, Beschwerden zu äußern. Das Konzept ist für verschiedene Beschwerdearten geeignet und gliedert sich u.a. auf in:

Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern:

- Indem wir die Kinder ermutigen, eigene und Bedürfnisse der anderen wahrzunehmen und sich für das Wohl der Gemeinschaft einzusetzen
- Indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahrgenommen werden
- Die Schaffung eines sicheren Rahmens, in denen Beschwerden angstfrei geäußert werden können



In unserer Kindertagesstätte können die Kinder sich beschweren

- in Konfliktsituationen
- Über alle Belange die ihren Alltag betreffen
- Wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- Über Verhaltensweisen der Pädagogen

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck:

- Durch ihr eigenes Verhalten, wie Grenzüberschreitung, Regelverletzungen oder Verweigerung etc.
- Durch konkrete Missfallensäußerungen
- Durch Gefühle, Mimik und Gestik

Die Kinder können sich beschweren:

- Bei Gesprächen im Stuhlkreis
- Bei den Mitarbeitern und Kollegen in der Gruppe
- bei Familien und Freunden

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert:

- Durch die direkte Kommunikation mit dem Kind
- Durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- Im Rahmen von Befragungen
- Im Beschwerdeordner
- Im Rahmen der Kinderkonferenz

Die Beschwerden der Kinder werden Bearbeitet

- Mit dem Kind auf Augenhöhe, gemeinsame Lösungen finden
- In der Kinderkonferenz
- Im Austausch mit der Gruppe
- In Teamgesprächen
- In Elterngesprächen, auf Elternabenden oder Elternbeiratssitzung
- Offenheit, Transparenz, Vertrauen bilden die Grundlage unsere Feedback-Kultur

Eltern haben neben Gesprächsmöglichkeiten mit der Leitung/den zuständigen Fachkräften/Elternbeirat/VL die Möglichkeit, bspw. im Rahmen eines Elterncafés in Austausch zu kommen

6.3. Sexualpädagogisches Konzept

Bedeutsamkeit für den Kinderschutz (sicheren Lern- und Lebensraum bieten, Stärken stärken); Sexuelle Bildung als Bestandteil der professionellen Arbeit (siehe auch pädagogisches Konzept) Die Eltern werden bei besonderen Vorkommnissen über das Thema informiert. Grenzverletzungen werden nicht geduldet, und es wird gemäß der Interventionsschritte im Verhaltenskodex gehandelt.

„Wie gestalten wir den Umgang in unserer Kita konkret?“ Dazu haben wir folgende Kriterien als allgemein gültig festgelegt.

Sprachgebrauch

Es beginnt bereits mit dem Umgang der Sprache. Es hat wenig mit „erwachsener Sexualität“ zu tun, wenn ein kleiner Junge beim Wickeln am Penis zupft oder das Mädchen die Scheide betastet. Kinder erforschen mit natürlicher Neugierde ihren Körper. Dies tun sie ganz unbefangen. Aus diesem Grunde wollen wir Erwachsene diese, wie alle anderen Körperteile z. B. Nase oder Augen, die Geschlechtsteile korrekt benennen. Ebenso werden Fragen der Kinder von uns sachgerecht beantwortet. Eltern bieten wir durch das Sexualkonzept, wie auch durch die pädagogische Konzeption Transparenz. Die ist als Schriftform in der Einrichtung einzusehen.

Nacktheit

Wie man den „Ausdrucksformen kindlicher Sexualität“ entnehmen kann ist im 3. und 4. Lebensjahr, das „zur Schaustellen“ und die „Neugierde auf das Aussehen des Anderen“ ein Teil der kindlichen Entwicklung. Dem wollen wir nicht entgegenwirken. Kinder werden



für ihre Nacktheit nicht bestraft, sondern freundlich und wohlwollend aufgefordert sich wieder anzukleiden. Nacktheit betrifft immer die Intimsphäre, deshalb ist Nacktheit nicht erwünscht. Beim Planschen, an heißen Tagen, soll deshalb Badekleidung getragen werden.

Intimsphäre und Wickeln

Die Intimsphäre zu wahren ermöglicht dem Kind das Entwickeln des eigenen Schamgefühls. Intimbereiche in der Kita sind die Toiletten und der Wickelbereich. So gilt grundsätzlich, dass jedes Kind alleine zur Toilette gehen soll. Im Toilettenbereich bleibt die Tür geschlossen. Die Toiletten sind mit Funkklingeln ausgestattet. So hat das Kind bei Bedarf die Möglichkeit eine Erzieherin um Hilfe zu bitten. Im Wickelbereich gilt es ebenso die Intimsphäre zu wahren, das heißt der Wickelbereich ist nicht durch andere Personen einzusehen. Die Kinder suchen sich die Bezugsperson aus, die wickeln soll. In der Wickelsituation hat der Faktor Zeit einer besonderen Bedeutung. Hier erfährt das Kleinkind eine 1:1 Betreuung, die es genießt. Eine Begleitung in der Wickelsituation durch andere Kinder ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kindes erlaubt.

Selbststimulation

Wie man der Tabelle sexueller Ausdrucksformen entnehmen kann, ist gezielte Selbststimulation ab dem 3. Lebensjahr Teil kindlicher Entwicklung. Wenn sich diese Ausdrucksform extrem verstärkt, werden die pädagogischen Fachkräfte das Gespräch mit den Eltern suchen.

Doktorspiele

Im 4. Lebensjahr sind häufig Doktorspiele beliebt. An dieser Stelle gilt es für uns klare Regeln mit den Kindern zu vereinbaren. Diese sind: Wir stecken nichts in Körperöffnungen. Ein „Nein“ ist ein „Nein“ und muss akzeptiert werden! Dabei gilt es zu beachten, dass Kinder selbst entscheiden mit wem sie spielen. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es die Konstellation der Kinder (Alter und Entwicklungsstand) im Auge zu behalten. Sollte es zu Regelverstößen kommen, so werden diese besprochen und ebenfalls den Eltern mitgeteilt.

Jungen- und Mädchenkleidung

Gerne tauchen Kinder in andere Rollen. So ist es auch möglich als Junge in Mädchenkleidung zu schlüpfen, wie auch die Mädchen typische Jungenkleidung tragen können. Gerade beim Verkleiden haben die Kinder besonderen Spaß daran. Religiöse und kulturelle Aspekte Die Mitarbeiter/innen wissen, dass es unterschiedliche Sichtweisen in den verschiedenen Religionen gibt. Im offenen Dialog mit den Eltern setzen sie sich auseinander und schaffen Transparenz zum vorliegenden Konzept. Elternarbeit Genauso wie in allen anderen Erziehungsfragen treffen unterschiedliche Stile, Einstellungen, Werte und Sichtweisen aufeinander. Wir üben Transparenz durch die Offenlegung der jeweiligen Konzeptionen, bieten Elterngespräche und Beratung an. Ein konstruktives Miteinander lässt Erziehungspartnerschaft lebendig werden.

6.4. Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern

weitere Präventionsangebote und Projekte (auch externer Anbieter) werden 1 Mal im Jahr geprüft und durchgeführt

6.5. Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

Mit Vertragsabschluss erhalten alle Erziehungsberechtigten die Broschüre „Für Ihr Kind die katholische Tageseinrichtung“. Hier erhalten sie wichtige Informationen zu folgenden Themen:

- Grundsätze für das Erziehungs- und Bildungskonzept unserer katholischen Kindertageseinrichtung.
- Rechtliche Rahmenbedingungen unseres Betreuungsvertrages
- Grundlagen der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen



- Die Mitwirkung von Erziehungsberechtigten in Kindertageseinrichtungen
- Statut

In § 9 KiBiz ist die Zusammenarbeit mit den Eltern wie folgt festgeschrieben:

- Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.
- Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

6.5.1. Information und Sensibilisierung der Eltern

Eltern erhalten wichtige Informationen über verschiedene Wege:

- Anmelde- und Aufnahmegespräche
- Eingewöhnungskonzept
- Elterninformationen aller Art über die Kita-App
- Das Kita- ABC - vor Kitabeginn
- Elternversammlung
- Elternveranstaltungen zu bestimmten Themen (auch mit externen Referenten und Kooperationspartnern), z.B. Sauberkeitserziehung, Schulreife, Gewaltfreie Kommunikation, etc.
- Entwicklungsgespräche
- Tür- und Angelgespräche
- Veranstaltungen
- Elternbeirat

6.5.2. Erziehungspartnerschaft

Eltern und Erzieherinnen ist die positive Entwicklung des Kindes wichtig, daher ist eine vertrauensvolle und respektvolle Beziehung zu den Eltern die Grundlage für unsere Arbeit. Es ist für uns selbstverständlich, dass Eltern sich jederzeit mit Ihren Sorgen und Nöten an uns wenden können. Als wichtiger Ansprechpartner für Eltern haben wir die Möglichkeit auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder einzugehen und diese gemeinsam mit den Eltern zu unterstützen

6.5.3. Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

Der Elternbeirat ist ein von der Elternversammlung gewähltes Gremium. Es vertritt die Interessen der Eltern gegenüber der Kita-leitung und dem Träger. Außer den Vertretern des Elternbeirates sind natürlich alle Erziehungsberechtigten aufgerufen sich ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechen einzubringen und die MA zu unterstützen.

6.6. Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung
achtsamer Umgang miteinander; Fehler werden offen kommuniziert und gemeinsam aufgearbeitet; „Wir lernen gemeinsam aus Fehlern“; die Methode der „kollegialen Beratung“ ist bekannt, etabliert und wird eingesetzt. Wir leben eine Kultur der Achtsamkeit, indem wir:

- achtsam miteinander umgehen, hinsehen und uns mit dem eigenen Verhalten und dem anderer auseinandersetzen



- regelmäßig unser eigenes Handeln und das des Teams konstruktiv reflektieren
- wir offen, freundlich, höflich und wertschätzend miteinander umgehen
- einander zuhören und andere aussprechen lassen
- uns in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrücken
- einander akzeptieren, Fehler tolerieren und offen darüber sprechen
- einen sensiblen Umgang mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer pflegen.
- uns über Vorkommnisse, Planungen und allgemeine Alltagssituationen austauschen
- ressourcenorientiert arbeiten, auf Materialien und Gegenstände achten um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten

7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Damit es in der Kita möglichst nicht zu Grenzverletzungen kommt, haben wir für ALLE geltenden Regeln mit einander vereinbart. Diese werden immer wieder miteinander besprochen und angepasst

7.1. Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten

Beobachtet eine MA ein unerwünschtes (grenzverletztes) Verhalten bei einer anderen MA, so unterbindet sie diese sofort, indem sie sich in die Situation einbringt und die Handlungskompetenz übernimmt – die Leitung wird informiert - im kollegialen Austausch werden Ursachen und Veränderungsmöglichkeiten erarbeitet. Die Umsetzung wird von der Leitung überprüft.

Beobachtet eine MA ein kindeswohlgefährdendes Verhalten wird die Leitung umgehend über diesen Verdacht informiert.

- Diese informiert die Verwaltungsleitung
- Die Erziehungsberechtigten
- Darüber hinaus werden folgenden Institutionen informiert:
- Fachberatung des DicV
- Stabsstelle für Intervention im Erzbistum Köln
- Örtliches Jugendamt
- Meldung gemäß § 47 an LVR
- Schadensmeldung an die Unfallversicherung

Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte

7.2. Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

7.2.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Konflikte und Raufereien unter Kindern sind in einem gewissen Ausmaß normal und gehören zum Kitaalltag. Die Kinder werden von uns dabei unterstützt und ermutigt diese eigenständig und miteinander zu klären. Die Aufgabe der MA besteht darin, dies zu beobachten und einzugreifen, wenn die Grenzen der Normalität überschritten werden. Der Umgang mit Konflikten ist eine wichtige Fähigkeit, die intensiv und stetig gefördert werden soll.

Wir unterscheiden zwischen:

- Konflikten im psychischen Bereich, (.....dann bis du nicht mehr meine Freundin)
- Körperlicher Gewalt, die im Rahmen des Normalen liegt (kratzen, hauen, schubsen etc.)
- Körperlicher Gewalt, die nicht tolerierbar ist (würgen).



Welche Maßnahmen werden ergriffen:

- Eine MA beendet die Situation
- Zur Klärung der Situation wird zeitnah mit beiden Kindern gesprochen.
- Wir bieten Hilfen an, überlegen gemeinsam wie sie sich in Zukunft in diesen Situationen verhalten können, was erlaubt und was verboten ist.
- Beobachtungen werden dokumentiert
- Leitung wird informiert
- Es werden Maßnahmen ergriffen, welche geeignet sind, das betroffene Kind zu schützen und das übergreifige Kind einzuschränken.
- Die Eltern der Kinder werden beim Abholen getrennt voneinander informiert. Niemand wird beschämt oder verurteilt. Wir bieten Hilfen an, z.B. Kontaktvermittlung zur Erziehungsberatung.
- Die Kinder werden zum Schutz nicht benannt, den Eltern aber die Maßnahmen mitgeteilt.
- Vorfälle in der Kita werden zunächst von den Mitarbeiterinnen in der KiTa geregelt – Maßnahmen sind in der Regel ausreichend.
- Erweisen sich dies Maßnahmen als nicht ausreichend, wird die Verwaltungsleitung informiert – weitere Meldungen sind erforderlich und werden unverzüglich eingesetzt

8. Nachhaltige Aufarbeitung

8.1. Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

Eltern erhalten Informationen zu therapeutischen Angeboten
Wir unterstützen im Bedarfsfall bei der Kontaktaufnahme, z.B. stellen einen ersten Telefonkontakt her. Gemeinsame Überlegungen im Team, wie Situationen, die zu Konflikten führen, im Kita-Alltag entzerrt oder verändert werden können.

8.2. Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

ggf. Zuhilfenahme einer qualifizierten FK zur Gestaltung der pädagogischen Aufarbeitung

8.3. Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

Information und Gesprächsangebote; Informationsabend

8.4. Nachhaltige Aufarbeitung im Team

Reflexion der Geschehnisse; Gesprächsangebote; Aufarbeitung in Teamgesprächen; Supervision; fachliche Begleitung bei Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention

8.5. Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Nach einem gesetzten Zeitraum wird mit den beteiligten Personen (Eltern und Mitarbeitern) ein abschließendes Gespräch geführt, um die Situation aus einem anderen Gesichtspunkt zu beschauen und einen Abschluss zu finden.

9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Allen Mitarbeitern ist die standardisierte Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung bekannt und sie wird bei ersten Anzeichen genutzt. Die Leitung der Einrichtung in Flamersheim ist zertifizierte Kinderschutzfachkraft und kennt den Ablauf bei einem § 8a Verdachtsfall. In Planung ist eine Mitarbeiterin der Einrichtung zur zertifizierten Kinderschutzfachkraft auszubilden. Eine insoweit erfahrene Fachkraft ist der Leitung bekannt und sie wird bei Bedarf zur Beratung konsultiert. Einem einheitlichen Schaubild

hängt im Büro der Leitung und im Personalraum aus.



9.1. Musterdokumente und Tools

DiCV: Dokumentations- und Beobachtungsbögen (siehe Link: [Dokumentations- und Beobachtungsbögen Anlage 1 bis 7](#))

9.2. Datenschutz

Es gelten: Datenschutz und Informationspflichten gemäß Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) Gemäß KDG hat der Träger den Erziehungsberechtigten gegenüber umfassende Informationspflichten nach §§15,16 KDG. Um diesen vollständig nachkommen zu können, erhalten die Erziehungsberechtigten bei Abschluss des Betreuungsvertrags ein zusätzliches Informationsblatt zum Datenschutz.

Eine Schweigepflichtsentbindung ist erforderlich, damit ein Austausch mit weiteren Institutionen, wie z.B. Beratungsstellen, Jugendamt, Schulen, möglich ist

9.3. Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote

Als Familienzentrum ist die Kita mit vielen Institutionen gut vernetzt und verfügt darüber hinaus über eine große Anzahl von Kooperationspartnern, z.B.

- Erziehungsberatung
- Frühförderung
- SPZ, Mechernich
- Gesundheitsamt Euskirchen
- Logopäden / Ergotherapeuten
- Hilfsangebote Caritas, z.B. frühe Hilfe
- Autismus Zentrum
-

10. Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag

10.1. Als Teil der alltäglichen Arbeit

Das Schutzkonzept muss Teil der alltäglichen Arbeit werden und sein, dazu wird gewährleistet, dass alle Mitarbeiter das Schutzkonzept lesen können und kennen. Dies wird mit der Unterschrift dokumentiert.

Das Schutzkonzept ist allen Mitarbeitern digital und in Papierform zugänglich und so auf diese Weise in unserer alltäglichen Arbeit präsent. Wir entwickeln eine Haltung und erinnern uns daran (Kultur der Achtsamkeit)

10.2. Als Teil der Dienstgespräche

Einzelne Schwerpunkte des SK sowie Alltagsbeispiele im Zusammenhang mit dem SK werden in Dienstgesprächen aufgegriffen und Kinderschutz seitens der Leitung aktiv thematisiert

Gerade neue MA werden informiert und von Leitung/MA/SK-Team eingearbeitet ins SK

10.3. Als halbjährliche Überprüfung

Einmal jährlich ist das Schutzkonzept Bestandteil unseres Konzeptionstages, ebenso regelmäßig in Dienstbesprechungen (halbjährlich) und bei akutem Bedarf. Überprüfung wird dokumentiert (siehe Dokumentationshilfe)

10.4. Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren

Das SK wird alle fünf Jahre gesichtet, diskutiert und überarbeitet durch SK-Team, Kita-Leitung, Team, Elternbeirat



11. Anlagen

11.1. Adressen und Ansprechpartner

Bereich/Bezeichnung:	Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
Name:	N.N.
Telefonnummer:	0221 1642 1079/-##
Mail:	kita@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabstelle Prävention
Telefonnummer:	0221 1642 1500
Mail:	praevention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabsstelle Intervention
Telefonnummer:	0221 1642 1821
Mail:	intervention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Präventionsbeauftragter der KGV Euskirchen
Name:	Jacobs, Werner
Telefonnummer:	0170 9329733
Mail:	

Bereich/Bezeichnung:	Fachberatung DiCV
Name:	Lindemeier, Petra
Telefonnummer:	0221 2010271
Mail:	

Bereich/Bezeichnung:	Präventionsfachkraft – Seelsorgebereich
Name:	Fußel, Doris
Telefonnummer:	0151 79404197
Mail:	

Bereich/Bezeichnung:	IsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft) - Caritas
Name:	Schneider, Helena
Telefonnummer:	0163 5928759
Mail:	

Bezeichnung	Trägervertreter Kindertagesstätte
Name:	Mausolf, Jürgen
Telefonnummer:	01520 1646252
Mail:	



11.2. Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex wird allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral im „Pastoralen Raum Euskirchen“ vorgelegt. Er will Orientierung für adäquates Verhalten geben, damit Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Handicap (im Folgenden „Schutzbefohlene“) dar und wird als Voraussetzung für eine Tätigkeit / Mitarbeit mit diesen mit jeder / jedem Mitarbeitenden vereinbart. Mit der Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex bekunden die Mitarbeitenden ihren Willen und das Bestreben, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitenden eine Haltung etabliert, die den Schutz der Schutzbefohlenen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von diesem Verhaltenskodex müssen in jedem Fall schriftlich fixiert werden.

Nähe und Distanz

Wir pflegen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander. Dies gilt besonders für den Umgang mit Schutzbefohlenen. Die Mitarbeitenden (dies sind in der Regel Erwachsene und ältere Jugendliche) haben ihre Rolle klar definiert und wissen, welche Verantwortung sie tragen. Mit den Schutzbefohlenen wird ein vertrauensvoller Umgang gepflegt. Dabei werden die individuellen Grenzen aller Beteiligten beachtet. Vor besonderen Übungen, Methoden, Aktivitäten oder Spielen, bei denen die Mitarbeitenden den Schutzbefohlenen näherkommen als üblich, wird um Erlaubnis gefragt. Zurückweisungen werden akzeptiert. Zurückhaltender Wille der Schutzbefohlenen hat Vorrang. Alle Aktivitäten finden in sogenannten „offenen Räumen“ der Kirchengemeinde statt. Das heißt: Keiner dieser Räume ist während der Zusammentreffen abgeschlossen. Die Mitarbeitenden sind teamfähig und zuverlässig, bringen eine realistische Selbst- und Fremdeinschätzung mit und gehen respektvoll und verantwortungsbewusst mit den Schutzbefohlenen um. Außerdem haben sie keine Angst vor Fehlern, denn daraus lernen wir!

Sprache und Wortwahl

Die Sprache zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen ist altersgerecht und dem Kontext angemessen. Wir sprechen freundlich, klar, verständlich und in angemessener Lautstärke. Die Mitarbeitenden sprechen die Schutzbefohlenen mit ihrem Namen an – es sei denn, diese wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Übergriffige und sexualisierte Spitznamen werden nicht genutzt. Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen dürfen nicht erfolgen. Sexualisierte und vulgäre Sprache ist zu unterlassen. Auf die Verwendung von Ironie und Sarkasmus wird verzichtet, da dies für die jüngere Altersgruppe unangemessen ist und zu unnötigen Missverständnissen führen kann. Von Seiten der Mitarbeitenden wird auf eine angemessene Ausdrucksweise unter den Schutzbefohlenen geachtet. Grenzverstöße werden thematisiert. Schutzbefohlenen soll immer die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen, ihre Wünsche und ihre Sorgen zu äußern und ihre Gedanken zu formulieren. Ihnen werden keine Gedanken „in den Mund gelegt“. Die Wahrnehmung und die Äußerungen der Schutzbefohlenen werden beachtet.



Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Nutzung von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten während der Treffen wird mit den Schutzbefohlenen besprochen. Mitgebrachte Geräte werden lautlos gestellt oder ausgeschaltet. Es erfolgt kein privater Kontakt mit einzelnen Schutzbefohlenen über soziale Netzwerke oder das Mobiltelefon. Die Kommunikation mit Schutzbefohlenen läuft über deren Erziehungsberechtigte. Fotos von Schutzbefohlenen dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden, Fotos von minderjährigen Schutzbefohlenen ab 14 Jahren nur mit deren und dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Fotos werden nur für die vereinbarten Zwecke verwendet. Eine anderweitige Nutzung sowie Weiterverbreitung oder Veröffentlichung darf nicht erfolgen. Medien wie beispielsweise Filme dürfen eingesetzt werden, wenn sie altersgerecht und pädagogisch vertretbar sind. Mit den Daten der Schutzbefohlenen wird zweckgebunden und nach den Datenschutzregeln umgegangen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt über den gesellschaftlich üblichen Bereich ist nur zum Zwecke der Versorgung, zur ersten Hilfe, zum Trost... erlaubt. Unangemessene Grenzüberschreitung wird unverzüglich angesprochen. Wenn ein Schutzbefohlener von sich aus Nähe sucht, etwa zu einer kurzen Umarmung beim Wiedersehen / Verabschieden, ist das in beiderseitigem Einverständnis möglich. Der Kontakt muss aber altersentsprechend und rollenangemessen sein. Notwendige medizinische oder pflegerische Betreuung geschieht geschlechterspezifisch. Spezieller Betreuungsaufwand ist mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.

Beachtung der Intimsphäre

Wir ermutigen die Menschen in unseren Gemeinden zum Schutz der Intimsphäre und geben die damit zusammenhängenden Bemühungen nicht der Lächerlichkeit preis. Mit persönlichen Offenbarungen von Schutzbefohlenen gehen wir diskret um. Anvertraute Geheimnisse werden gegebenenfalls mit einer / einem weiteren Mitarbeitenden besprochen und wenn nötig werden auch die Erziehungsberechtigten informiert (vgl. §8a Sozialgesetzbuch). Schutzbefohlene werden in ihrer Unterschiedlichkeit angemessen respektiert (andere Frömmigkeitsformen, Verhaltensauffälligkeiten, ...). Selbst bei Störungen gehen Mitarbeitende respektvoll mit Schutzbefohlenen um.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sollten generell Gruppengeschenke sein. Einzelne Schutzbefohlene werden nicht bevorzugt oder benachteiligt. Geschenke dürfen keine emotionale Abhängigkeit erzeugen. Geschenke sollten selten und nachvollziehbar vergeben werden. Sie dürfen nicht mit einer Gegenleistung verbunden sein und müssen abgelehnt werden können.

Disziplinarmaßnahmen

Mit den Schutzbefohlenen (und deren Erziehungsberechtigten) werden Regeln abgesprochen, bei einem Verstoß angesprochen und ggf. nochmals erläutert. Disziplinarmaßnahmen sollen nachvollziehbar, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wenn Schutzbefohlene unterschiedlich diszipliniert werden, muss dies gegenüber allen Beteiligten transparent gemacht werden. Zu den Konsequenzen für falsches Verhalten gehören Gespräch mit Ermahnung, kurzfristige Trennung von der Gruppe (unter Beachtung der Aufsichtspflicht), Gespräch mit den

Erziehungsberechtigten. Schutzbefohlene verhängen
untereinander keine Disziplinarmaßnahmen. Alle
Disziplinarmaßnahmen sind gewaltfrei.



Weder körperliche noch verbale Gewalt ist erlaubt! Wenn einschüchterndes oder gefährdendes Verhalten, wie z.B. verbale Gewalt, bei den Schutzbefohlenen oder in der Gemeinde beobachtet wird, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Verhaltensänderung ein. Wenn sich nichts verändert, wird ein Mitglied des Pastoralteams darüber informiert und zu Rate gezogen.

11.3. Selbstauskunftserklärung

Erklärung

Ich, _____,
versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.
Unter Beachtung dieses Kodex möchte ich gerne mit Schutzbefohlenen in der Pastoralen Einheit Euskirchen mitarbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift